



Die gesetzliche Bedarfsplanung nach §§12a ff. EnWG

Aktuelle Rechtsfragen

Stiftung Umweltenergierecht, Expertenworkshop
Würzburg, 1.7.2014
Dr. Reinhard Ruge, LL.M. - Stellv. Leiter Recht



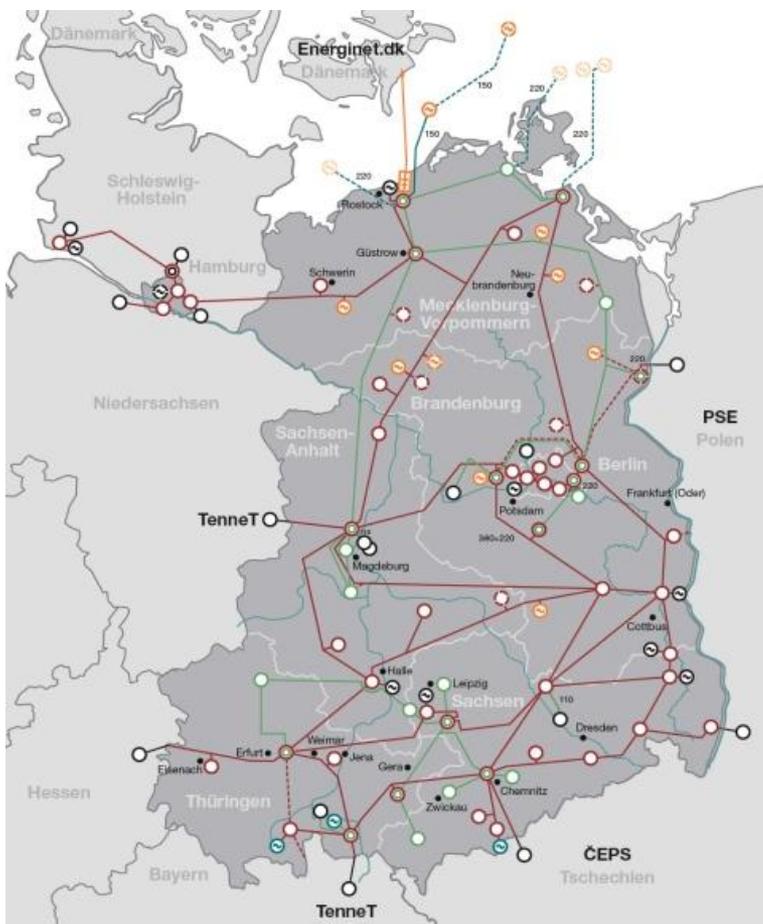
Hintergrund des Netzausbaus am Beispiel 50Hertz

Der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz

- Rückgrat einer sicheren Stromversorgung für über **18 Millionen Menschen** in Deutschland
- Systemverantwortlich für Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen; aktiv in neun Bundesländern
- Verantwortlich für Betrieb, Instandhaltung und Ausbau der „Stromautobahnen“ (220 kV und 380 kV)



50Hertz auf einen Blick – Ende 2013

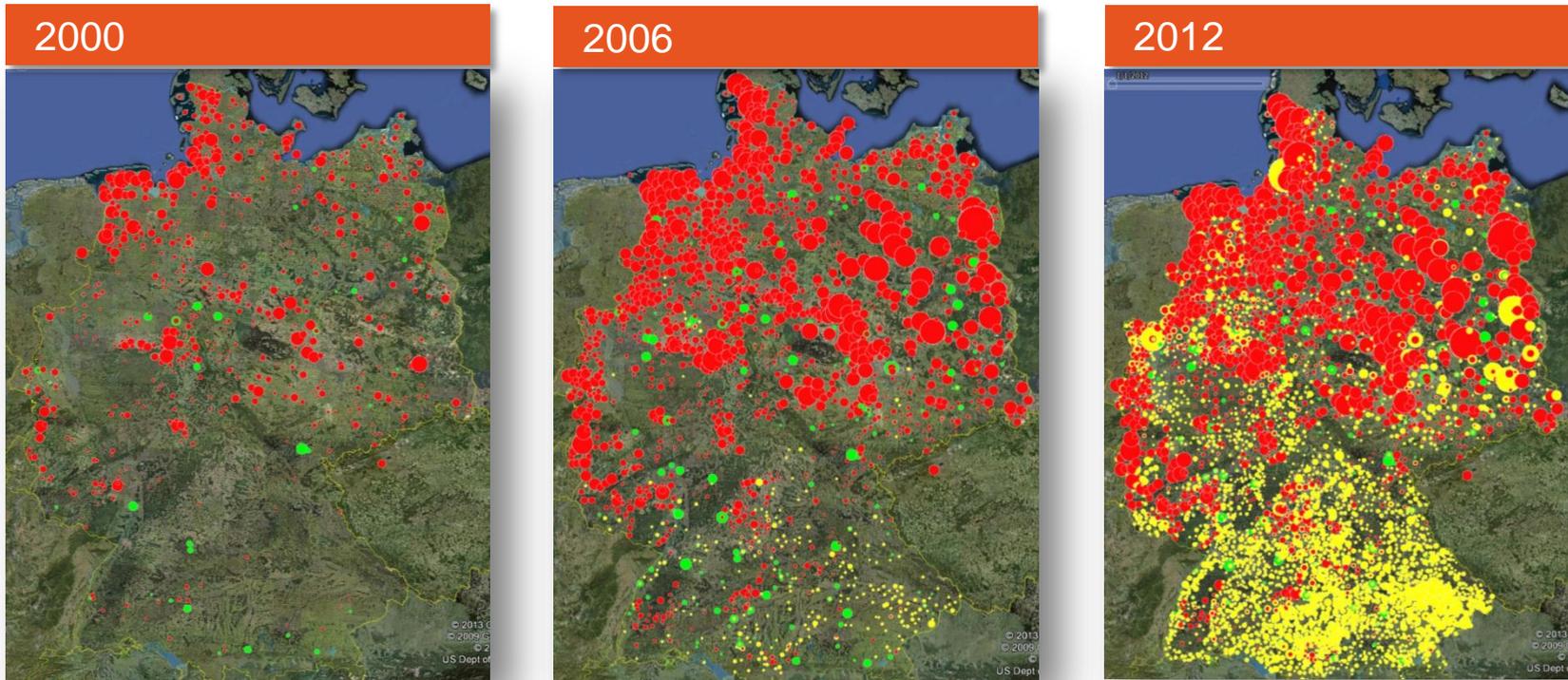


	Wert (Anteil an DE)
Fläche	109.360 km ² (~31%)
Leitungslänge	9.995 km (~29%)
Maximale Last	ca. 16 GW (~21%)
Stromverbrauch (gemäß Stromabgabe an Letztverbraucher lt. EEG)	ca. 98 TWh (~20%)
Installierte Leistung: - davon Erneuerbare - davon Wind	ca. 44.319 MW (~24%)* 22.727 MW (~28%)* 13.408 MW (~40%)*
Mitarbeiter	821
Umsatz - davon Netz	8,6 Mrd. € 0,9 Mrd. €

* vorläufige Werte, testierte Werte für 2013 liegen zum Juni 2014 vor

Quelle: 50Hertz, BNetzA, Stand 31.12.13

Zubau Erneuerbarer Energien in Deutschland

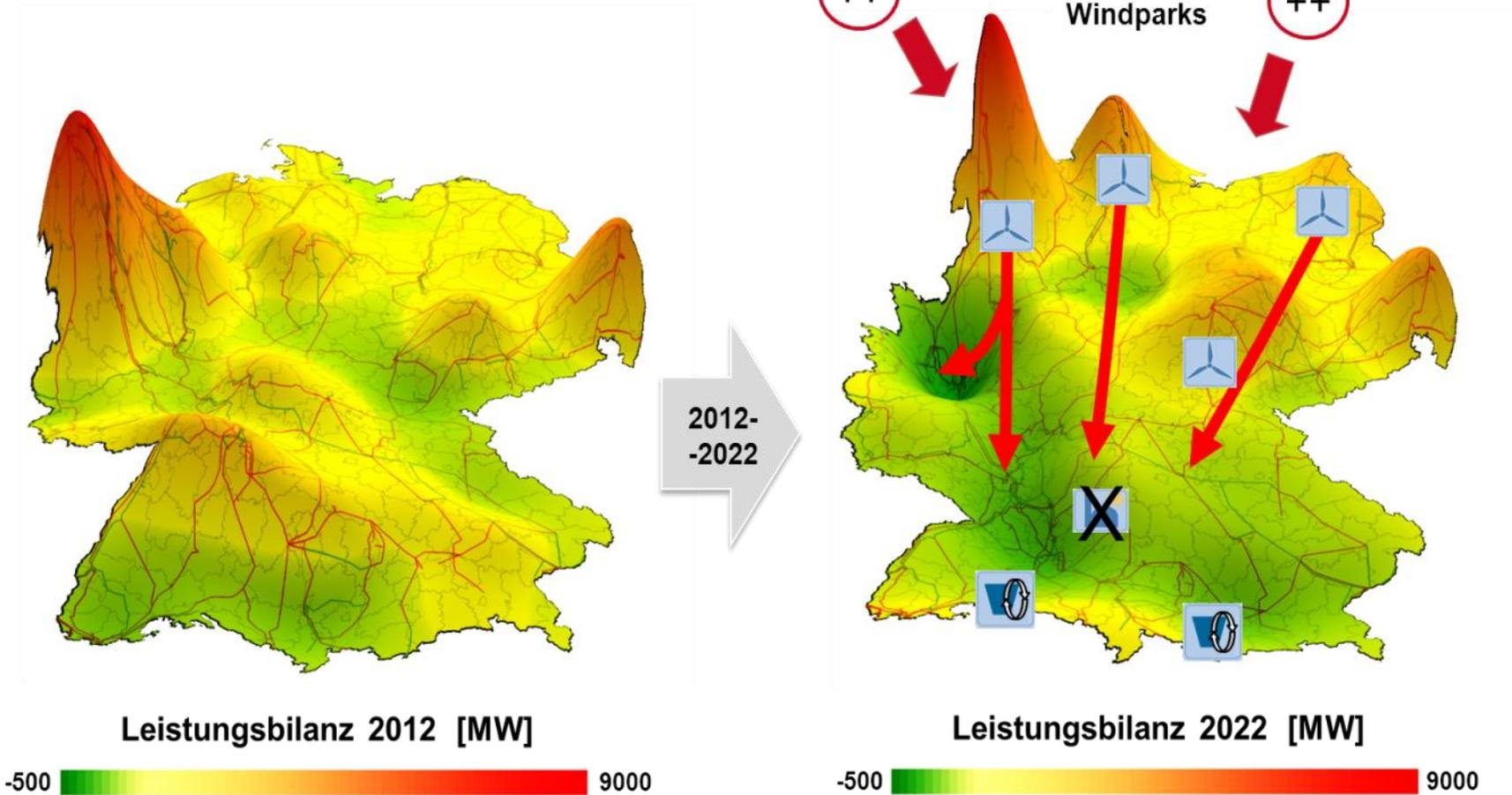


- Wind
- Photovoltaik
- Biomasse

Fläche proportional zur installierten Leistung

Quellen: 50Hertz, TenneT, Amprion, TransnetBW, Google Earth

Steigende Entfernung zwischen Verbrauch und Produktion

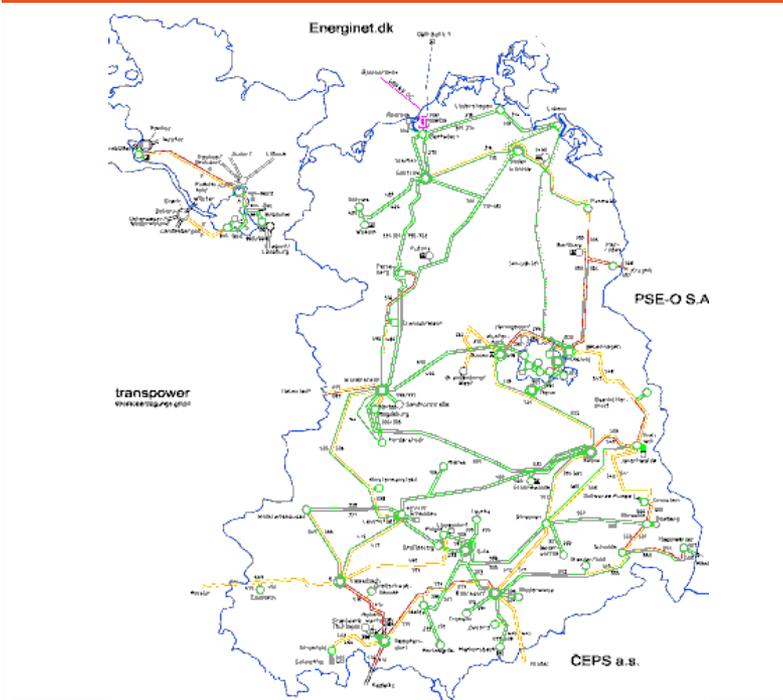


Quelle: NEP 2012, Deutsche ÜNB 31.01.2012

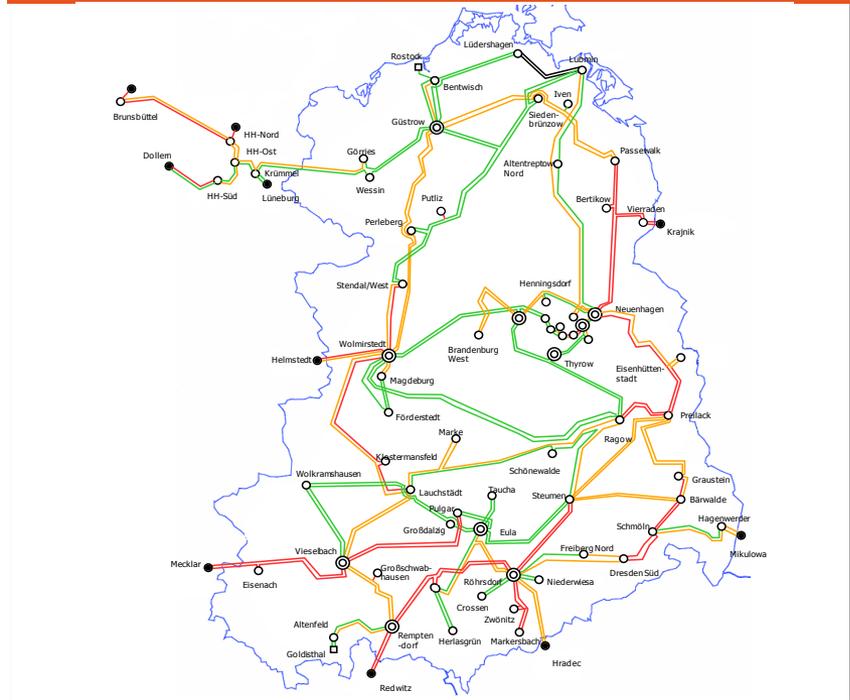
Leitungsbelastung im 50Hertz-Netzgebiet

Zeitungleiche Leitungsbelastung > 5h/a

2009



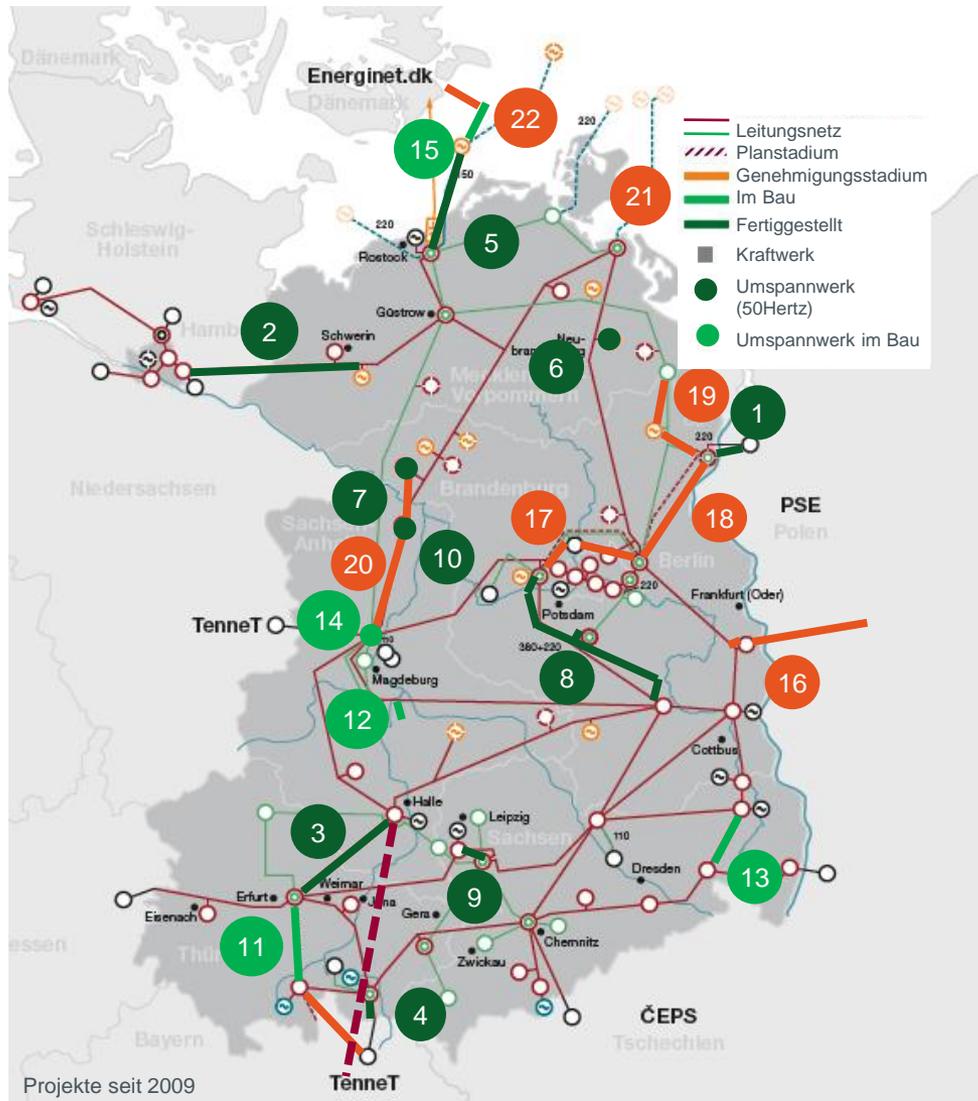
2013



- Auslastung ≤ 50%
- Auslastung ≥ 70%
- 50% < Auslastung < 70%
- Keine Werte

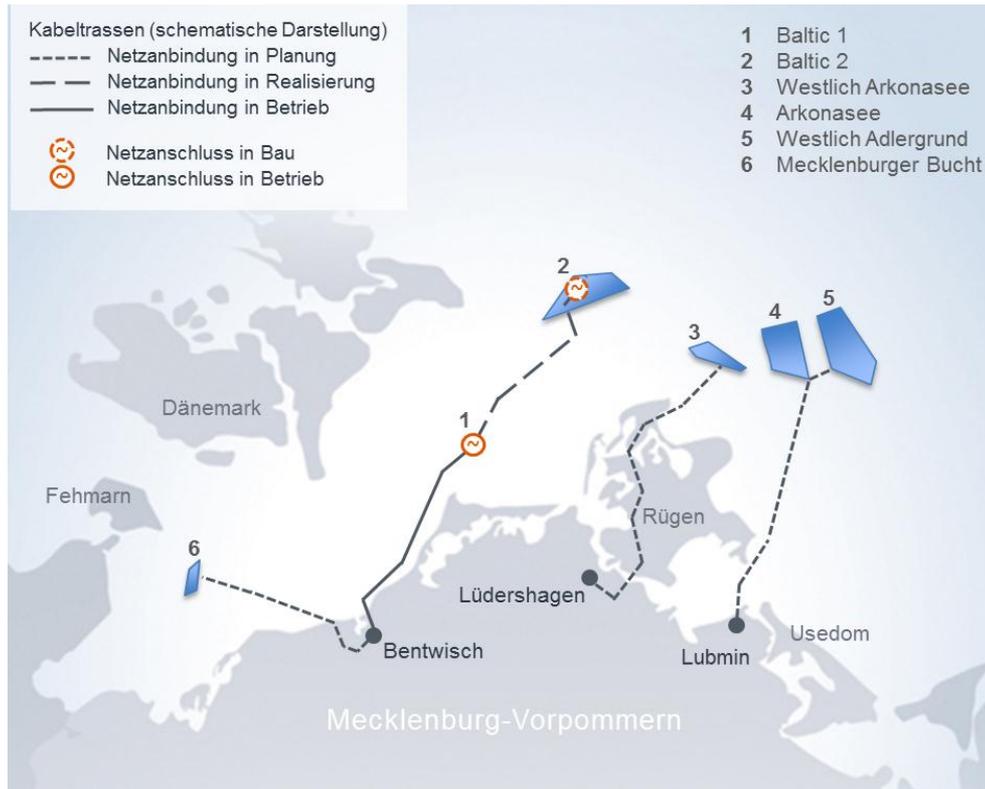
Netzbelastung steigt rasant mit der Änderung im Erzeugungsbereich.

Netzausbauprojekte bei 50Hertz



- 1 Vierraden – Krajník
- 2 Nordleitung Hamburg – Schwerin
- 3 Südwest-Kuppelleitung 1 Lauchstädt – Vieselbach
- 4 Hochtemperaturseile Remptendorf – Redwitz
- 5 Baltic 1
- 6 Netzanschluss UW Altentreptow Nord
- 7 Kapazitätserweiterung UW Perleberg
- 8 Umstellung 220-kV auf 380-kV Ragow – Thyrow sowie Ragow – Wustermark
- 9 Umbau Eula – Großdalzig für Tagebau Schlehnhain
- 10 Netzanschluss UW Stendal West
- 11 Südwest-Kuppelleitung 2 Vieselbach – Altenfeld
- 12 Netzanschluss UW Förderstedt
- 13 380-kV-Freileitung Bärwalde-Schmölln
- 14 Neubau UW Wolmirstedt
- 15 Baltic 2
- 16 3. Interkonnektor nach Polen
- 17 380-kV-Nordring Berlin
- 18 Uckermark-Leitung Neuenhagen – Bertikow
- 19 Bertikow – Pasewalk
- 20 Wolmirstedt – Perleberg
- 21 Offshore-Anbindungen in der Ostsee
- 22 Combined Grid Solution

Entwicklung der Offshore-Projekte in der Ostsee



2011: Inbetriebnahme Baltic 1

2012: Baubeginn Baltic 2

2014: Netzanchluss Baltic 2 kurz vor Fertigstellung

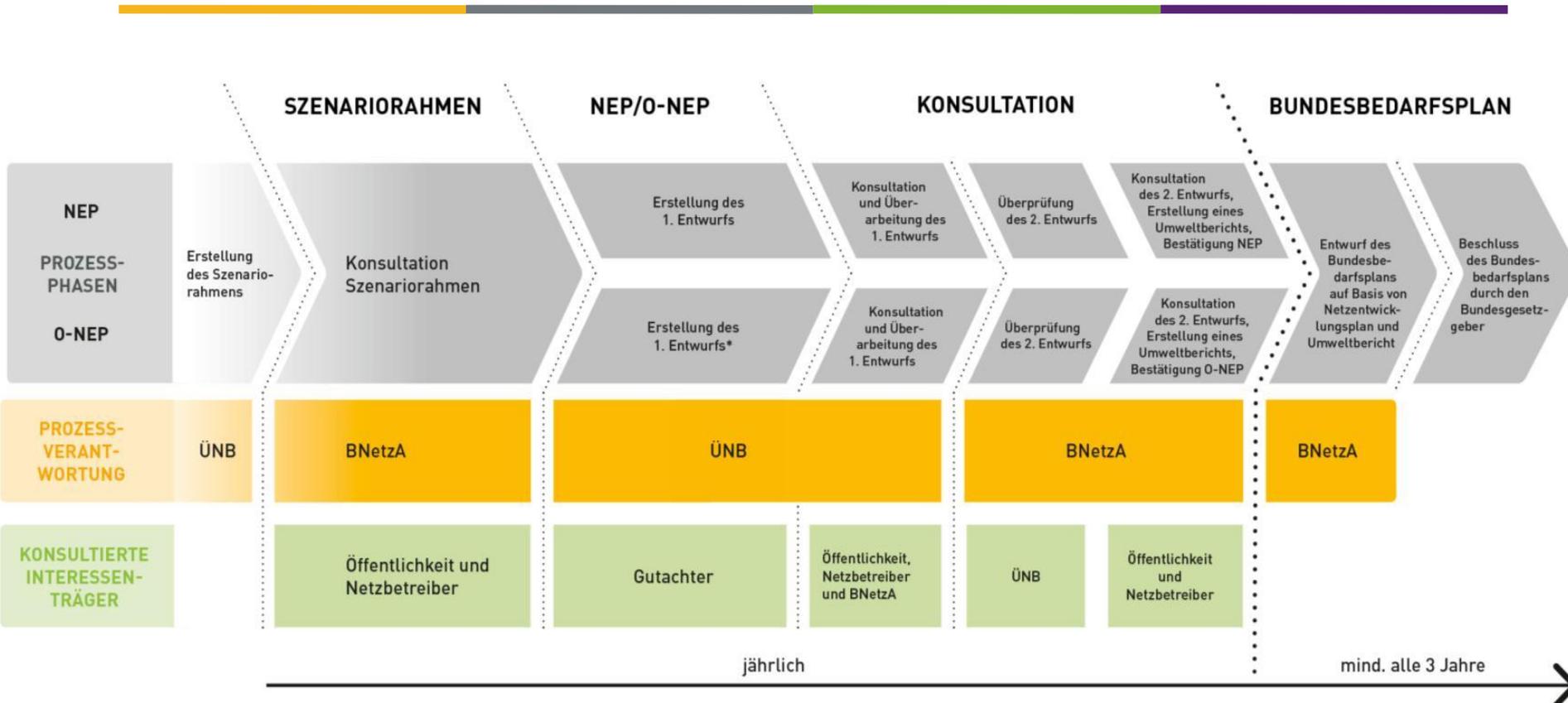
2014: Vergabe an Windpark-Betreiber in der Region „westlich Adlergrund“

Potential der Offshore Windkraft (Ostsee): ca. 5.000 MW

Reduzierte Offshore-Ziele gut mit Potentialen und gleichmäßigem Ausbau in der Ostsee vereinbar.

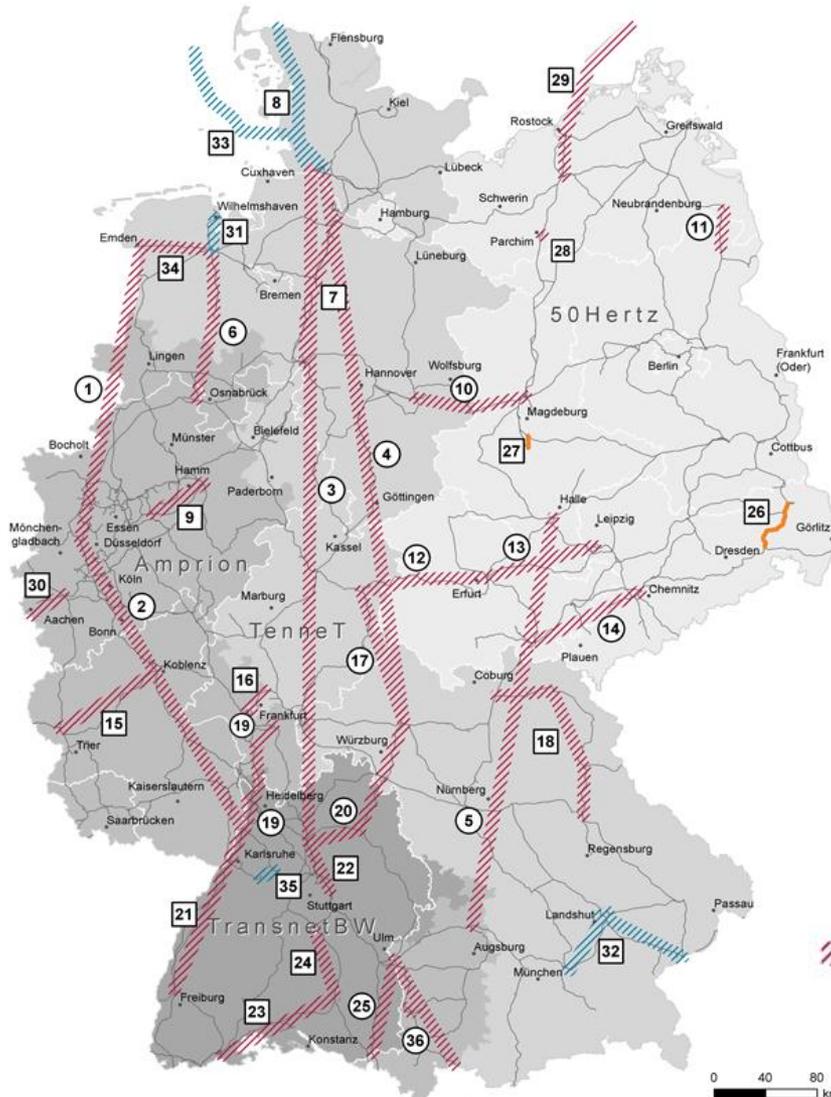


DER PROZESS DER ERSTELLUNG DES NETZENTWICKLUNGSPLANS



* Unter Berücksichtigung des Bundesfachplans Offshore erstellt durch BSH, BNetzA, BfN, Küstländer

Bundesbedarfsplan 2012 als gesetzliche Grundlage für Netzausbaubedarf



Bundesbedarfsplangesetz beschlossen vom Deutschen Bundestag im Juni 2013

- Basis: Netzentwicklungsplan der ÜNB 2012
- 36 Projekte bestätigt
- 3 HGÜ Korridore
- Aktueller Netzentwicklungsplan bestätigt Bundesbedarfsplan
- Bundesbedarfsplangesetz wird 2015 und 2018 novelliert

 Vorhaben BBPG
  Vorhaben BBPG vor/im Planfeststellungsverfahren
  Vorhaben BBPG genehmigt oder im Bau
 Übertragungsnetz
 ⑦ lfd. Nr. des Vorhabens (Zuständigkeit der Bundesnetzagentur)
 ⑦ lfd. Nr. des Vorhabens (Zuständigkeit der Landesbehörden)
 ○ Start- oder Endpunkt
 ◦ Stützpunkt

Rechtliche Diskussionspunkte

Rechtliche Überlegungen: Überblick

- ❖ SR: Bindung an den aktuellen gesetzlichen Rahmen (Agora)
 - ❖ NEP: Jahresturnus
 - ❖ NEP: Alternativenprüfung
 - ❖ NEP: Ein Zielnetz oder mehrere Zielnetze berechnen (Agora)?
 - ❖ NEP: Auswahl eines Leitszenarios zulässig (Agora)
 - ❖ BBPIG: Flexibilität von Anfangs- und Endpunkten
 - ❖ Konsistenz NEP/Genehmigungsverfahren
- ❖ SR: Regionalisierung, richtiger Zeitpunkt
 - ❖ SR und Sensitivitäten
 - ❖ SR/NEP: Pflicht zur Berücksichtigung aller Szenarien bei der NEP-Bestätigung, insbes. Langfristszenario?
 - ❖ NEP für VNB, § 14 Abs. 1b EnWG
 - ❖ Datenherausgabe § 12f EnWG : Mitwirkungspflicht von Datenurhebern
 - ❖ Verbindliche Prüffristen für BNetzA
 - ❖ Konkretisierung der Prüfkriterien, Bsp. Robustheit
 - ❖ Anhörung der ÜNB zum NEP-Entwurf

SR: Bindung an aktuelle Rechtslage

- ❖ § 12a EnWG sieht vor, dass die ÜNB bei Erstellung des SR die mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung berücksichtigen
- ❖ Daraus wird teilweise der Schluss gezogen, bei der NEP-Erstellung wäre der aktuelle gesetzliche Rahmen nicht zwingend einzuhalten, insbesondere Abnahmepflichten nach EEG/ Annahme eines Einspeisemanagements
- ❖ Die ÜNB müssen ihren Prognosen die aktuelle Rechtslage zugrunde legen, alles andere wäre willkürlich
- ❖ Ausnahmen bestehen nur, soweit es hinreichend konkrete energiepolitische Ziele der Bundesregierung gibt
 - Einspeisemanagement=KoalIV
 - Kraftwerksallokation nicht im KoalIV

Aktuelle Rechtslage für SR maßgelich, Ausnahme energiepolitische Ziele der BReg

NEP: Jahresturnus

- ❖ § 12a I 1 EnWG: Pflicht der ÜNB zur jährlichen Erarbeitung eines gemeinsamen NEP als Grundlage für die Erarbeitung des NEP
- ❖ § 12b I 1 EnWG: Pflicht der ÜNB zur jährlichen Vorlage eines gemeinsamen nationalen NEP
- ❖ Art. 22 I 1 StromRiLi: Vorlage eines 10jährigen NEP jedes Jahr nach Konsultation
- ❖ Art. 22 RiLi steht der Abschaffung des Jahresturnus entgegen
- ❖ Eine Änderung der Prüftiefe/des Aufwands bei der Erstellung des NEP ist vereinbar mit nationalem/EU-Recht
- ❖ Die Pflicht zur jährlichen Konsultation bleibt
- ❖ Sinnvoll wäre eine Anpassung von Art. 22 StromRiLi

Eine Reduzierung der Prüftiefe des jährlichen NEP ist rechtlich zulässig

NEP: Alternativenprüfung im NEP-Prozess

❖ § 12b IV EnWG

„Dem NEP ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen [...] aus welchen Gründen der NEP nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

- ❖ Gegenstand NEP: Lastflussberechnungen zur Bedarfsermittlung, keine geographischen Untersuchungen, sondern technische Varianten und NOVA
- ❖ SUP-Alternativenprüfung nicht identisch
- ❖ Rechtliche Risiken, siehe Verfassungsbeschwerde Osterrath

Bedarfsplanung nach EnWG schreibt keine geographische Alternativenprüfung vor

NEP: Ein oder mehrere Zielnetze berechnen

- ❖ § 12b I EnWG: vorzulegen ist ein gemeinsamer nationaler NEP, der alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung etc. enthalten muss
 - Nur 1 Zielnetz?
- ❖ 1 NEP ≠ 1 Zielnetz
- ❖ § 12a I 1 EnWG: SR Grundlage für NEP, SR mit 4 Szenarien, also auch NEP mit 4 Zielnetzen
- ❖ § 12a I 2 EnWG: Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen
- ❖ § 12 IV EnWG: Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Erstellung mehrerer Zielnetze ist rechtskonform und entspricht dem Normzweck

NEP: Auswahl eines Leitszenarios zulässig

- ❖ § 12b II EnWG: Verstößt Konzentration auf ein Szenario gegen § 12b EnWG, weil der NEP alle wirksamen Maßnahmen enthalten muss? (Argument Agora)
- ❖ 1 NEP ≠ 1 Zielnetz
- ❖ Alle Szenarien sind im NEP über je ein Zielnetz enthalten
- ❖ § 12a I EnWG: SR Grundlage für NEP, SR mit 4 Szenarien, also auch NEP mit 4 Zielnetzen
- ❖ §12a I EnWG: Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen lassen sich besser erkennen

Der NEP enthält alle wirksamen Maßnahmen trotz Benennung eines Leitszenarios (NEP 2012)

BBPIG: Flexibilität von Anfangs- und Endpunkten

- ❖ § 1 II 2 BBPIG:
„Die Vorhaben beginnen und enden jeweils an den Netzverknüpfungspunkten.“
- ❖ Nach der Gesetzesbegründung werden die Standorte der betrieblichen Anlagen, zB Konverter, erst in den folgenden Genehmigungsverfahren festgelegt
- ❖ Geografische Festlegung von Anfangs- und Endpunkten im BBPIG rechtlich möglich?
- ❖ Sinn und Zweck der Bedarfsplanung ist eine Bedarfsfestlegung anhand von Lastflussberechnungen
- ❖ Eröffnung von Suchräumen nur bei Neubauvorhaben nicht immer ausreichend

Die ÜNB benötigen im Rahmen der Bedarfsplanung Flexibilität im Planungsverfahren.

Konsistenz NEP / Genehmigungsverfahren

- ❖ BVerwG hat im Verfahren SWKL II/ Thüringer Strombrücke Berücksichtigung des jeweils aktuellen NEP im Planungsverfahren gefordert und im Ergebnis eine Dimensionierung von 4 Systemen anstatt von 2 Systemen für zulässig erachtet
- ❖ Bei teilweiser Ablehnung eines vom ÜNB als notwendig errechneten Vorhabens besteht für nachgelagertes Genehmigungsverfahren ein Risiko (Vorratsplanung, Zuständigkeit BNetzA)
- ❖ Vorausschauende Planung ist rechtlich zulässig und sogar geboten
- ❖ NEP 2012 enthielt strengeren Prüfmaßstab
- ❖ Anwendbarkeit bzw Klarstellung des § 2 III BBPIG als denkbare Lösung

Es ist sinnvoll absehbare Bedarfe in Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Ausblick: Was ist essentiell zur Umsetzung der Energiewende?

1. Stabile gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen haben höchste Priorität für Umsetzung Netzausbau
2. Breiter Konsens für Netzausbau als Schlüssel der Energiewende und politische Unterstützung auf allen Ebenen notwendig
3. Volkswirtschaftliche Effizienz beachten sowie Fehlanreize vermeiden und beseitigen (einheitliche Netzentgelte, Leistungskomponente ausweiten)
4. Europäischen Rahmen beachten – wir sind Teil eines europäischen Systems

Bundesregierung hat die wichtigen und richtigen Themen adressiert und im Fokus. Jetzt kommt es auf die Umsetzung an.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Reinhard Ruge, LL.M. - Stellv. Leiter Recht

50Hertz Transmission GmbH

Eichenstraße 3A

12435 Berlin

030 - 5150 - 2039

reinhard.ruge@50Hertz.com

www.50Hertz.com